

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

betreffend die Aufbereitung und Weiterberechnung von WBV-Beiträgen innerhalb der Sparte Geographisches Informationssystem (GIS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG M-V i.V.m. § 12 a Abs. 1 S. 1 KAG M-V sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Roduchelstorf vom 26.03.2024 wird

zwischen der

Gemeinde Roduchelstorf
über das Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Petra Kassow

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -,

und dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen,
Karl-Marx-Straße 7/9, 23936 Grevesmühlen,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau Sandra Boldt,

- nachfolgend „ZVG“ genannt -.

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden M-V (GUVG M-V) können die Gemeinden die Beiträge zu Unterhaltungsverbänden sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) auferlegen. Diese sog. Abwälzung erfolgt von den Gemeinden durch zu erhebende Gebühren.

Das Amt Schönberger Land (Amt SL) hat hierbei den ZVG um Unterstützung bei der Abrechnung für die im Amtsbereich tätigen Wasser- und Bodenverbände (WBV-Beiträge) gebeten.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) wird diese Unterstützung im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Geographischen Informationssystems (GIS) leisten.

Hierfür vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren im Namen und im Auftrag der Gemeinde durch den ZVG.

§ 2 Umfang

Die Parteien sind sich einig, zu Beginn des Projektes eine IST-Bestandsaufnahme (einmalig) durchzuführen. Im Weiteren erfolgt die operative Umsetzung mit der folgenden Aufgabenverteilung:

| Aufgabe | Gemeinde | ZVG |
|---|----------|-----|
| Datenbereitstellung (GIS) | | ✓ |
| Kalkulation der Gebühren | ✓ | |
| Satzungsrecht | ✓ | |
| Stammdatenverwaltung | | ✓ |
| Erstellung und Versand der Bescheide (jährlich) | | ✓ |
| Bearbeitung von Änderungsanträgen | | ✓ |
| Widerspruchsbearbeitung | ✓ | |
| Beratung zu den Bescheiden | | ✓ |
| Mahnwesen | | ✓ |
| Vollstreckung | ✓ | |
| Entgegennahme der Abgaben | | ✓ |

§ 3 Pflichten

1. Der ZVG verpflichtet sich nach den für kommunale Körperschaften geltenden Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm gem. § 2 zugeordneten Aufgaben.
2. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass dem ZVG alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, ihm alle Informationen zu geben und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des ZVG bekannt werden. Insbesondere trägt die Gemeinde Sorge für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der jeweiligen Gebührensätze als Grundlage für die Gebührenberechnung, die Mitteilung von Änderungen in den Stammdaten und der Vorlage von zu verwendenden Bescheidformularen für die Gemeinde.

3. Die Gemeinde benennt einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner für die der Gemeinde gem. § 2 zugeordneten Aufgaben.
4. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Gemeinde, so ist der ZVG verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Der ZVG nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben.

5. Der ZVG ist zur Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren für die Gemeinde berechtigt.

§ 4 Umlage

1. Der ZVG berechnet der Gemeinde eine Umlage von derzeit 12,25 EUR pro erstelltem und versendetem Bescheid. Die Parteien gehen davon aus, dass die vom ZVG zu erbringenden Leistungen seinem hoheitlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind und deshalb nicht steuerbar und demnach nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten diese Leistungen dennoch umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, so wird die Umsatzsteuer der vereinbarten Umlage hinzugeschlagen und gesondert ausgewiesen.
2. Die Kalkulation beruht auf den derzeitigen IST-Kosten und ist als Umlagerechnung in der Sparte GIS des ZVG konzipiert und wird jährlich überprüft und angepasst. Die Verwaltungskosten sind Bestandteil der Umlage und werden an die Bescheidempfänger nach veranlagten Quadratmeter weitergegeben.

Der Abrechnungsumfang beinhaltet die in der **Anlage 1** beschriebenen Positionen und Aufwände. Die Kalkulation ergibt sich aus der **Anlage 2**.

3. Abrechnungen werden nach Leistungserbringung erstellt. Die Gemeinde ist zur Zahlung der Umlage innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des jeweiligen Bescheides auf das Konto des ZVG verpflichtet.

§ 5 Vertragslaufzeit und Beendigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung zu laufen. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2028, gekündigt werden.

3. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Grevesmühlen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte die Wirksamkeit unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in der Vereinbarung ergibt.

Gemeinde Roduchelstorf

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**

Schönberg, 27. Mai 2024

Grevesmühlen, 27. Mai 2024



Petra Kassow
Bürgermeisterin



Stellvertreter/in





Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Stellvertreter



Anlagen: Anlage 1_Inhalt Abrechnungsumfang
Anlage 2_Kalkulation

Angebot zur Abrechnung der WBV-Beiträge für die Städte und Gemeinden des Amtes Schönberger Land

Für die Abrechnung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände können wir Ihnen auf Grundlage der Absprachen zwischen dem Amt und dem Zweckverband folgendes Angebot unterbreiten:

Aufgabenverteilung:

| Aufgabe | Gemeinde | ZVG |
|--------------------------------|----------|-----|
| Datenbereitstellung (GIS) | | x |
| Kalkulation der Gebühren | x | |
| Satzungsrecht | x | |
| Stammdatenverwaltung | | x |
| Bescheiderstellung und Versand | | x |
| Änderungsanträge | | x |
| Widerspruchsbearbeitung | x | |
| Beratung | | x |
| Mahnwesen | | x |
| Vollstreckung | x | |
| Entgegennahme der Abgaben | | x |

Wir gehen derzeit davon aus, dass Einjahresbescheide durch das Amt versendet werden. Unsere Kalkulation bezieht sich auf diese Grundlage. Eine Mindestmenge von 3.500 Bescheiden pro Jahr vorausgesetzt bieten wir Ihnen folgende Staffelung der Kostenumlage an.

| Staffelung | Kosten pro Bescheid |
|------------------------------------|---------------------|
| bis 3.500 Bescheide (Mindestmenge) | 15,23 €/Bescheid |
| 3.501 bis 4.000 Bescheide | 13,46 €/Bescheid |
| 4.001 bis 4.500 Bescheide | 13,33 €/Bescheid |
| 4.501 bis 5.000 Bescheide | 12,89 €/Bescheid |
| 5.001 bis 5.500 Bescheide | 12,53 €/Bescheid |
| ab 5.501 Bescheide | 12,25 €/Bescheid |

Die Kalkulation beruht auf den derzeitigen Ist-Kosten und ist als Umlagerechnung konzipiert (analog GIS-Umlage).

Die detaillierte Aufgabenteilung und Abrechnungsmodalitäten sind in einem separaten Vertrag zu regeln, welcher noch abzuschließen ist.

Thomas Cunitz
kaufmännischer Leiter

Anlage 2

Kalkulation WBV für die Städtze und Gemeinden des Amtes Schönberger Land

| Kostenart | EUR |
|--|--------------------|
| Personal (55% VZÄ) | 53.194,65 € |
| Material (EDV, Papier, Porto etc.)/ Jahr | 14.206,80 € |
| gesamte Kosten/ Jahr | 67.401,44 € |
| Anzahl Bescheide/ Jahr | 5.501 |
| Kosten/ Bescheid | 12,25 € |

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 28.02.2025 bekannt gemacht.